

Artenschutzprüfung (ASP)

-Stufe I: Vorprüfung-

Neubau einer Salzhalle

in Lübbecke

Auftraggeber:



Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden-Lübbecke

Auftragnehmer:



Dipl.-Ing. (FH) Paul Stegmann
B. Eng. Henrik Klawa

Stand:

22.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodik und Vorgehensweise.....	1
3	Beschreibung des Untersuchungsraumes	1
4	Ergebnisse.....	3
5	Zusammenfassung	3

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet – Blickrichtung Ost	2
Abb. 2: Plangebiet – Blickrichtung Ost (2)	2
Abb. 3: Plangebiet – Blickrichtung Ost (3)	2
Abb. 4: Plangebiet – Blickrichtung West.....	2
Abb. 5: Plangebiet – Blickrichtung Süd.....	2
Abb. 6: Plangebiet – Blickrichtung Ost (4)	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungstage	1
-----------------------------	---

Anhangverzeichnis

Anhang I: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anhang II: Biotopstrukturen

Gesetze/ Quellen/ Verordnungen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.

September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

GLANDT, D. (2010): Die Amphibien und Reptilien Europas.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Beobachten, Erfassen, Bestimmen. Quelle und Meyer, 411 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (o.J.): Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Geschützte Arten in NRW. Amphibien und Reptilien.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Kartierschlüssel Biotoptypen NRW.

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzprüfung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Kreis Minden-Lübbecke plant den Neubau des Bauhofes mit integrierter Kfz-Zulassungsstelle an der Westerbachstraße 31 in Lübbecke. In einem ersten Bauabschnitt soll dazu im östlichen Teilbereich des Grundstückes eine Salzhalle erbaut werden. Bei dem Teilbereich handelt es sich um einen ehemaligen Lagerplatz des inzwischen nicht mehr genutzten Güterbahnhofes. Der ehemalige Lagerplatz wurde Ende Februar 2018 nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde (ULB) gerodet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß dem LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ vorzulegen. Wird in der Stufe I (Vorprüfung) festgestellt, dass bei Umsetzung des Bauvorhabens Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, ist in Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zu klären, ob das Bauvorhaben Verbote gemäß § 44 BNatSchG auslöst. Ist dies der Fall, ist in Stufe III (Ausnahmeverfahren) über einen Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zu entscheiden.

2 Methodik und Vorgehensweise

Nach Rücksprache mit der zuständigen ULB am 23.03.2018 wurde ein Untersuchungsrahmen von drei Begehungen zur Erfassung von Reptilien (hier: Zauneidechsen) festgelegt, da aufgrund der Beschaffenheit des gerodeten Bereiches sowie des angrenzenden Bahngeländes ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen ist. Bei der ersten Begehung wurden zudem die vorhandenen Biotopstrukturen in Anlehnung an das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015) erfasst (s. Anhang II). Die Begehungen erfolgten in Anlehnung an die Methode von GLANDT (2011).

In Tab. 1 sind die Begehungstage inklusive der Begehungszeiten sowie Witterungszustände dargelegt.

Tab. 1: Begehungstage

Begehungsart	Datum	Uhrzeit	Temperatur/ Witterung
1. Begehung zur Erfassung der Reptilien inkl. Erfassung der Biotopstrukturen	20.04.2018	10:15-11:30	+19°C/ sonnig, klar
2. Begehung zur Erfassung der Reptilien	09.05.2018	11:15-12:30	+24°C/ sonnig, klar
3. Begehung zur Erfassung der Reptilien inkl. Erfassung möglicher Brutvogelvorkommen	22.06.2018	12:00 – 13:15	+17°C/ sonnig, leicht bewölkt

3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist größtenteils als Kahlschlagfläche (AT1) zu definieren. Im Zaunbereich zu den bestehenden Bahnschienen ist eine Brachfläche der Gleisanlagen (HD9) vorzufinden, welche sich auf einer Länge von ca. 170 m und einer Breite von ca. 5 m erstreckt.

Die folgenden Abbildungen geben einen Einblick auf den beplanten Bereich.



Abb. 1: Plangebiet – Blickrichtung Ost



Abb. 4: Plangebiet – Blickrichtung West



Abb. 2: Plangebiet – Blickrichtung Ost (2)



Abb. 5: Plangebiet – Blickrichtung Süd



Abb. 3: Plangebiet – Blickrichtung Ost (3)



Abb. 6: Plangebiet – Blickrichtung Ost (4)

4 Ergebnisse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt üblicherweise offene oder halboffene Landschaften, aber auch anthropogen geprägte Lebensräume (Bahndämme, Abgrabungen, Brachflächen mit Schutt, GLANDT 2010), wie sie im Untersuchungsraum vorzufinden sind. Die Zauneidechse ist gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt und gilt nach der Rote Liste NRW (2005) als stark gefährdet. Zudem ist sie in Nordrhein-Westfalen eine planungsrelevante Art. Ihr Erhaltungszustand wird mit günstig angegeben (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2014).

Bei den Begehungen zur Erfassung der Reptilien konnten an allen drei Begehungstagen keine Zauneidechse nachgewiesen werden. Dies mag insbesondere auch daran liegen, dass die derzeit vorhandenen, durchaus als Lebensraum geeigneten Strukturen erst im Februar geschaffen wurden. Sollte eine Zauneidechsen-Population im Bereich des Bahndammes vorhanden sein, wäre eine Besiedlung des neuen Lebensraumes in so kurzer Zeit nicht zu erwarten. Da jedoch auch die im Februar 2018 gefälltten Gehölze südlich des Bahndammes standen, kann davon ausgegangen werden, dass auch eine Population im Bereich des Bahndammes nicht wahrscheinlich ist, da die im Süden stehenden Bäume mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit ihrer Abschattung den Bahndamm in diesem Bereich nicht zu einem ausreichend besonnten Lebensraum machten.

Ebenso konnten durch die bereits im Februar 2018 erfolgte Fällung sowie dadurch fehlender Habitatstrukturen keine planungsrelevanten Brutvögel festgestellt werden.

5 Zusammenfassung

Der Kreis Minden-Lübbecke plant den Neubau des Bauhofes mit integrierter Kfz-Zulassungsstelle an der Westerbachstraße 31 in Lübbecke.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß dem LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ vorzulegen (Stufe I).

Die Stufe I (Vorprüfung) ergab keine Hinweise auf eine mögliche Auslösung von Verboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) als nicht erforderlich angesehen.

Anhang I

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau Bauhof (Salzhalle) Lübbecke

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kreis Minden-Lübbecke Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Neubau einer Salzhalle am Bauhof in der Westerbachstraße in Lübbecke

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Keine Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG erkennbar (s. Bericht)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anhang II

Biotoptypen



Legende

Kartierung nach LANUV (2017)

AT1 - Kahlschlagfläche

HD9 - Brachfläche der Gleisanlagen

Untersuchungsraum



Datum	Revision	gez./gepr.
25.04.2018	0 -	HK/PS

Quelle: WMS NW DOP20/NW DGK5

Plan-Nr.: 1

Maßstab: 1:1.000
0 5 10 15 20 25 Meter

Vorhabensträger:

Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden

Projekt:

Neubau eines Bauhofes (Lübbecke)

Plantitel:

Biotopstrukturen

Planverfasser:

plan.S GmbH
Umweltingenieurbüro

plan.S GmbH
Blumenhaller Weg 86
49078 Osnabrück